

Beitrags- und Gebührenordnung von Hashtag Gesundheit e. V. in der Fassung vom 23.04.2022

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Der Beitrag wird einmal jährlich i. d. R. ab dem 01. Mai erhoben. Bei Fördermitgliedern wird der Beitrag einmal jährlich ab dem 1. Februar erhoben. Hierbei entspricht das Beitragsjahr dem Kalenderjahr.
- (3) Die Beitragspflicht eines jeden Mitgliedes besteht ab dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes über die Aufnahme im Verein.

§ 2 Verwendung

Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereines verwendet.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind gültig für alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 17.10.2020/23.04.2022 beschlossen wurde.
 - (a) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 49,00 Euro pro Mitglied.
 - (b) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 19,00 Euro pro Mitglied.
 - (c) Der Beitrag für Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt jährlich mindestens 200,00 Euro pro Mitglied.
 - (d) Der Beitrag für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, beträgt jährlich mindestens 1.000,00 Euro pro Mitglied.
- (2) Der Nachweis für eine ermäßigte Mitgliedschaft ist bei Aufnahme in den Verein zu erbringen und nachfolgend jährlich bis zum 31. März zu belegen. Insofern diese Meldung bis zum 31. März des laufenden Jahres nicht erfolgt, wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben und nicht rückwirkend erstattet. Die Ermäßigung-Regelung umfasst die schulische, betriebliche und akademische Ausbildung, Freiwilligendienstleistende sowie arbeitssuchende Mitglieder. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf den Nachweis für eine ermäßigte Mitgliedschaft verzichten.

§ 4 Weitere Gebühren

(1) Kommt es beim Einzug des Mitgliedsbeitrags eines Mitglied per SEPA-Lastschrift zu einer Rücklastschrift, die das Mitglied zu verschulden hat, so werden die entstandenen Gebühren der beteiligten Banken ohne Zuschlag dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- (2) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug werden folgende Kostenbeteiligung für Porto und Versand der Mahnungen fällig:
 - (i) bei 14 Kalendertagen nach Fälligkeit 1,00 Euro
 - (ii) bei 21 Kalendertagen nach Fälligkeit insgesamt 2,50 Euro
 - (iii) bei 30 Kalendertagen nach Fälligkeit insgesamt 6,00 Euro
- (3) Erteilt das Mitglied dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat, so wird eine zusätzliche Gebühr für den Mehraufwand in Höhe von 2,5 % des jeweiligen Mitgliedsbeitrages fällig. Die erste Rechnungsstellung nach fehlgeschlagenem SEPA-Lastschrifteinzug ist davon ausgenommen, wenn in diesem Fall die Zahlung per Überweisung erfolgt. Für Fördermitglieder besteht generell die Möglichkeit ohne Mehrkosten per Überweisung zu zahlen.
- (4) Entstehen darüber hinaus Kosten aufgrund des Einzugs des Mitgliedsbeitrag, die das Mitglied zu verschulden hat, so werden diese ohne Zuschläge dem Mitglied in Rechnung gestellt.

--

- Diese Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.
 Oktober 2019 in Frankfurt am Main.
- Änderungen der Beitragsordnung wurden auf der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2020 in Köln beschlossen.
- Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung wurden auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2022 in München beschlossen.